

den bringen werde, so ist, wenn es sich um Erzbergbau handelt, sofort bei der Verleihung des Grubenfeldes eine angemessene Beschränkung zu treffen, ohne daß deshalb dem zu Verleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht.

§ 144.

Enteignung beschädigter Grundstücke.

Wird durch eine zu dem Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienende ober- oder unterirdische Anlage oder Veranstaltung auf Grundstücken, gleichviel ob dieselben dabei unmittelbar benutzt sind oder nicht, ein die fernere zweckmäßige Benutzung der Oberfläche derselben bleibend verhindernder oder unverhältnißmäßig erschwerender nachtheiliger Einfluß ausgeübt, so steht dem Grundbesitzer das Recht zu, die Enteignung der betroffenen Grundstückstheile und der etwa unwirtschaftlich werdenden Spitzen zu verlangen.

§ 145.

Anlagen belästigender Tagebauten.

Bergwerksanlagen, welche zu besonderer Belästigung der Umgebung gereichen, wie Aufbereitungsanstalten und dergleichen, unterliegen den Bestimmungen §§ 22 bis 34 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861.

§ 146.

Begehung von Grundstücken.

Die Grundeigenthümer haben den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Officianten zu gestatten, ihre Grundstücke und die dazu gehörigen unterirdischen Räume behufs der im Bergwerksinteresse vorzunehmenden Erörterungen zu begehen.

Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor deren Ausführung bekannt gemacht und von den Bergwerksunternehmern und deren Officianten die von der Bergbehörde hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden.

§ 147.

Behörden.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zu Vergütung von Bergschäden der in § 139 erwähnten Art, über die Nothwendigkeit einer nach § 141 eintretenden Beschränkung des Bergwerksbetriebs, sowie über die nach § 144 zu verlangende Enteignung eines beschädigten Grundstücks, ingleichen die Ausmittelung der Entschädigungen, welche nach Inhalt der vorstehenden Paragraphen dieses